

COMCOM verlängerung-der-grundversorgungskonzession-2022-05-18-8d340a vom 18. Mai 2017

ComCom, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/comcom_verlängerung-der-grundversorgungskonzession-2022-05-18-8d340a

FR: COMCOM verlängerung-der-grundversorgungskonzession-2022-05-18-8d340a du 18 mai 2017

IT: COMCOM verlängerung-der-grundversorgungskonzession-2022-05-18-8d340a del 18 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Formelles: Zuständigkeit der ComCom Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) stellt die ComCom sicher, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erteilt sie periodisch eine oder mehrere Grundversorgungskonzessionen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmt die ComCom das Verfahren der Konzessionsvergabe aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten.

3/6

E. 2

Materielles

E. 2.1

Verlängerung der geltenden Grundversorgungskonzession Die geltende Grundversorgungskonzession läuft noch bis zum 31. Dezember 2022. Das Revisionsverfahren der FDV zur Festlegung des Umfangs der künftigen Grundversorgung ist derzeit im Gang, wobei die entsprechende Verordnungsänderung frühestens per Anfang 2024 in Kraft treten wird. Damit die Grundversorgung auch in dieser Zwischenphase sichergestellt ist, soll die geltende Grundversorgungskonzession Nr. 25530 2018 unverändert um ein Jahr verlängert werden. Diese Konzessionsverlängerung stellt in rechtlicher Hinsicht eine formelle Änderung der Konzessionsdauer dar. Gestützt auf Artikel 19a Absatz 2 FMG und Ziffer 1.3 der Grundversorgungskonzession Nr. 25530 2018 kann die Konzessionsbehörde die Grundversorgungskonzession gemäss Artikel 24e Absatz 1 FMG veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Mit der Änderung der Konzessionsdauer soll sichergestellt werden, dass alle Bevölkerungskreise auf schweizerischen Staatsgebiet zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 mit Diensten der Grundversorgung versorgt werden. Die Änderung erfolgt somit, um wichtige öffentliche Interessen wahren zu können. Weil mit dieser Konzessionsänderung die Rechte und Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin in materieller Hinsicht nicht geändert werden, liegt durch die Konzessionsverlängerung auch keine wesentliche Schmälerung der übertragenen Rechte im Sinne von Artikel 24e Absatz 2 FMG vor. Aus diesen Gründen verlängert die ComCom die

Grundversorgungskonzession Nr. 25530 2018 bis am 31. Dezember 2023.

E. 2.2

Heranziehung Die Grundversorgungskonzession wird gemäss Artikel 14 Absatz 3 FMG und Artikel 12 Absatz 1 FDV grundsätzlich als Kriterienwettbewerb ausgeschrieben. Die ComCom kann gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 FMG und Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a FDV auf eine Ausschreibung verzichten und anstelle eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Sicherstellung der Grundversorgung heranziehen, wenn sich von vornherein zeigt, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann. Mit der Verlängerung der geltenden Grundversorgungskonzession soll eine Stabilität in der Versorgung sichergestellt werden, zu welcher in erster Linie die aktuelle Grundversorgungskonzessionärin aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen befähigt ist. Auch ist es für eine alternative Anbieterin sowohl aus technischen wie auch aus ökonomischen Gründen praktisch ausgeschlossen, den Netzaufbau und die Gewährleistung der

4/6

Grundversorgungsdienste in dieser kurzen Zeitspanne fristgerecht umsetzen und sicherstellen zu können, was eine Kandidatur alternativer Anbieterinnen faktisch verunmöglicht. Überdies hat auch keine andere Anbieterin ihr Interesse an der Erbringung der Grundversorgungskonzession für den Verlängerungszeitraum kundgetan. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, welche die Vermutung zulassen, dass potenzielle Mitbewerberinnen für diese Konzessionsverlängerung vorliegen und somit eine Ausschreibung unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen könnte. In Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 FMG und Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a FDV zieht die ComCom deshalb wiederum Swisscom (Schweiz) AG zur Sicherstellung der Grundversorgung für den Verlängerungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis am 31. Dezember 2023 heran.

E. 3

Entzug der aufschiebenden Wirkung Gemäss Artikel 55 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) haben Verwaltungsbeschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Sofern die Verfügung keine Geldleistung zum Gegenstand hat, kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung jedoch in der Verfügung selbst die aufschiebende Wirkung entziehen. Artikel 55 VwVG nennt keine weiteren Voraussetzungen für den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Gemäss Lehre und Rechtsprechung hat die über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung befindende Behörde eine Interessenabwägung vorzunehmen. Hierbei prüft sie, ob die Gründe, welche für eine sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, welche dagegensprechen. Dabei steht der Behörde ein erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu (BGE 129 II 286 E. 3.1; BGE 2A.589/1999 E.2a; BGE 117 V 191; BGE 110 V 45; BGE 106 Ib 116; vgl. auch REGINA KIENER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), 2. Auflage, Zürich 2018, S. 810-829; HANSJÖRG SEILER, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich 2016, S. 1121-1162; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 650 mit Hinweisen). Mit vorliegender Verfügung soll sichergestellt werden, dass alle Bevölkerungskreise auf

schweizerischem Staatsgebiet zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 weiterhin mit Diensten der Grundversorgung versorgt werden. Wird einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Das öffentliche Interesse an der Bereitstellung der Grundversorgung ist höher zu gewichten als das private Interesse der Grundversorgungskonzessionärin oder einer unberücksichtigten Drittanbieterin. Aus diesem Grund wird einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

5/6

E. 4

Kosten Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d FMG kostende- ckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen betreffend die Änderungs- grundver- sorgungskonzession. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Allgemeinen Gebührenverordnung vom

E. 8

September 2002 (AllgGebV; SR 172.041.1) kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung besteht. Wie unter Ziffer 2.1 dargelegt, erfolgt die Konzessionsverlängerung um wichtige öffentliche Interessen wahren zu können. Entsprechend ist es vorliegend gerechtfertigt, auf die Erhe- bung der Verwaltungsgebühren zu verzichten.

6/6

Aus diesen Gründen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.